

## **BGer 6B\_734/2015 vom 13. Oktober 2015**

Bundesgericht, 2015-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_734\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_734_2015)

FR: TF 6B\_734/2015 du 13 octobre 2015

IT: TF 6B\_734/2015 del 13 ottobre 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit Strafanzeige vom 18. August 2014 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug bezichtigte der Beschwerdeführer zwei Frauen verschiedener Straftaten. Im Wesentlichen machte er geltend, zwei zuvor gut positionierte Firmen, bei denen sein Sohn Präsident bzw. Mitglied des Verwaltungsrates gewesen sei, seien durch verschiedene Personen gezielt sabotiert worden. Man habe versucht, seinen Sohn und ihn selber mit gezielten Strafanzeigen und Gewaltandrohungen einzuschüchtern.

Am 10. September 2014 nahm die Staatsanwaltschaft die Untersuchung nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zug am 19. Juni 2015 ab, soweit es darauf eintrat.

Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, der Entscheid des Obergerichts sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, eine Untersuchung zu eröffnen.

#### **E. 2**

Der Privatkläger ist zur Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). In erster Linie geht es um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR, die üblicherweise vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden müssen. Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat der Privatkläger nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden eine Zivilforderung geltend gemacht. Selbst wenn er bereits adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht hat, werden in der Einstellungsverfügung keine Zivilklagen behandelt (Art. 320 Abs. 3 StPO). In jedem Fall muss der Privatkläger im Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht (BGE 141 IV 1 E. 1 mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer macht ohne weitere Erläuterungen geltend, er sei legitimiert (Beschwerde S. 1 Ziff. II). Auf welche Zivilforderung der angefochtene Entscheid sich auswirken könnte, sagt er nicht. Dies ergibt sich auch nicht klarerweise aus dem angeklagten Sachverhalt. Mangels Legitimation des Beschwerdeführers ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 3**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers (vgl. act. 15) ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.